



Stadt Rotenburg (Wümme)  
Der Bürgermeister

Große Straße 1  
27356 Rotenburg (Wümme)

# A m t l i c h e B e k a n n t m a c h u n g

Stadt Rotenburg (Wümme)

## 15. Änderung des IV. Flächennutzungsplanes, Teil B, Mulmshorn und Bebauungsplan Nr. 8 von Mulmshorn – Sottrumer Weg –

### Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Stadt beabsichtigt, die o.g. Bauleitpläne zu ändern bzw. aufzustellen. Das Plangebiet ist im nachfolgenden Lageplan dargestellt.

Ziel der Planung ist es, im Rahmen einer geordneten städtebaulichen Entwicklung ein neues Wohnquartier zu schaffen und die umgebende Landschaft einzubinden.

Die Entwurfsunterlagen (Bauleitpläne, Begründung mit Umweltbericht, Bodengutachten, schalltechnische Untersuchung) liegen in der Zeit vom

**21.09.2020 bis einschließlich 23.10.2020**

im alten Teil des Rathauses, Große Straße 1, II.OG, während der Dienststunden öffentlich aus. Während dieser Frist können die Planunterlagen gemäß § 4a Abs. 4 BauGB auch unter [www.rotenburg-wuemme.de](http://www.rotenburg-wuemme.de) →Wirtschaft & Umwelt →Stadtplanung eingesehen werden.

Folgende, nach Einschätzung der Stadt, wesentliche bereits vorliegende Stellungnahmen mit umweltrelevantem Inhalt aus dem frühzeitigen Beteiligungsverfahren liegen mit aus:

- Landwirtschaftskammer Niedersachsen vom 01.04.2020 mit Hinweis zum Schutzgut Boden und Ausgleichserfordernis,
- Industrie- und Handelskammer vom 20.04.2020 mit Hinweis zu Immissionskonflikten aufgrund vorhandener Gewerbebetriebe,
- Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie vom 28.04.2020 mit Hinweis zu Schutzgut Boden und dessen Berücksichtigung im Umweltbericht,
- BUND, Kreisgruppe Rotenburg vom 30.04.2020 mit Hinweis zu Schutzgut Boden und zum Ausgleichserfordernis,
- Niedersächsische Landesforsten vom 30.04.2020 mit Hinweisen zum Wald/Forst und deren Berücksichtigung,
- Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 04.05.2020
  - Naturschutzfachliche Stellungnahme mit Hinweisen zu Biotoptypen, zum Schutzgut Pflanzen und Landschaft sowie Empfehlungen zur Minimierung des Eingriffs
  - Wasserwirtschaftliche Stellungnahme mit Hinweisen zu den Schutzgütern Wasser und Boden sowie zur Erstellung eines Bodengutachtens
  - Regionalplanerische Stellungnahme mit Hinweis zum Schutzgut Landschaft
  - Stellungnahme Immissionsschutz mit Hinweis auf Immissionen durch Sandbahnrennstrecke (Schutzgut Mensch)
- Anwohner/Eigentümer vom 23.04.2020 mit Hinweisen zur Versickerung (Schutzgut Wasser und Boden) sowie Biotop

Hinsichtlich der Umweltbelange wurden im Hinblick auf die Wirkfaktoren des Planänderungsgebietes insbesondere die Auswirkungen auf folgende Schutzgüter geprüft:

- den Menschen (Erholungsfunktionen, Immissionsbelastungen, Verkehr),
-

- auf Tiere und Pflanzen (artenschutzrechtliche Aspekte, Biotope, Schutzgebiete),
- auf Boden und Wasser (Versiegelungsgrad, Vorbelastungen, geologischer Untergrund/Bodenaufbau, Niederschlagswasserentwässerung und -versickerung),
- auf Klima und Luft (Lokalklima, Immissionsbelastungen),
- auf Kultur- und Sachgüter (Elemente der Kulturlandschaft, Bodenfunde)
- auf das Landschaftsbild (Vorbelastungen, Vielfalt, Natürlichkeit) geprüft.

Als Grundlage zur Bewertung der Umweltbelange dienen:

- Regionales Raumordnungsprogramm für den Landkreis Rotenburg (Wümme) aus 2005 mit Einbeziehung des Entwurfs zum RROP 2020
- Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Rotenburg (Wümme) aus 2015
- Geotechnische Erkundungen – Ergebnisbericht des Dipl.-Geologen Jochen Holst vom 03.04.2019
- Schalltechnisches Gutachten der T&H Ingenieure GmbH vom 18.08.2020

Während des Auslegungszeitraums können Stellungnahmen schriftlich, zur Niederschrift oder auch per EMail an [stadtplanung@rotenburg-wuemme.de](mailto:stadtplanung@rotenburg-wuemme.de) abgegeben werden.

Es wird gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4a Abs. 6 BauGB darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben können.

Weiterhin wird für die Änderung des Flächennutzungsplanes ergänzend darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB).

Rotenburg (Wümme), den 12.09.2020

**Der Bürgermeister**

L.S.

**gez. Andreas Weber**

